

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Präsidium, Protokoll**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) wird durch den Landesvorstand eröffnet, der die Beschlussfähigkeit feststellt.
- (2) Die LDK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit schlägt der Landesvorstand ein geschlechterparitätisch besetztes Präsidium vor, das mit einfacher Mehrheit der Versammlung bestätigt wird und in der Folge die Versammlung leitet.
- (4) Das Präsidium schlägt Protokollant\*innen vor, welche ebenfalls mit einfacher Mehrheit von der LDK bestätigt werden müssen.

### **§ 2 Mandatsprüfungskommission**

- (1) Der Landesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Diese Kommission, der ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte\*r zur Versammlung.
- (2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der LDK zu Beginn der Versammlung.

### **§ 3 Tagesordnung und Verfahrensvorschläge**

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt, sie benötigen eine einfache Mehrheit. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt, bei der die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein GO-Antrag auf Rückholung zu stellen, welcher mit 2/3-Mehrheit von der LDK beschlossen werden muss.

### **§ 4 Redebeiträge**

- (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Berlin hat auf der LDK im Rahmen der Redezeitregelung das Rederecht.
- (2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich und sind beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung beinhaltet den Namen und die Bezirksgruppe bzw. die Abteilung. Im Falle einer digital durchgeführten LDK erfolgt die Wortmeldung über die digitalen Redeboxen im Abstimmungstool.
- (3) Die Redeliste wird nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.

- (4) Das Präsidium kann die Anzahl der Redebeiträge für den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist. Liegen mehr Meldungen als vorgesehene Beiträge vor, entscheidet das Los. Eine Verlängerung der Debatte kann auf Antrag durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Die Redeliste ist entsprechend der Regelungen des Frauenstatuts und der Satzung zu führen. Redebeiträge werden am Redepult gehalten. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und mündliche Nachfragen sind vom Redepult aus zulässig.

## **§ 5 Antragskommission**

- (1) Die Antragskommission besteht aus den gemäß Satzung § 13, Absatz 5 gewählten Mitgliedern.
- (2) Für jeweils eine LDK können die gewählte Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der Versammlung gemeinsam bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. Sie sind mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Bei Vorliegen von Änderungsanträgen zu eingegangenen Anträgen beruft die Antragskommission ein Antragssteller\*innentreffen ein.
- (4) Bei Änderungsanträgen können im Einvernehmen mit den Antragsteller\*innen des ursprünglichen Antrages folgende Verfahren von der Kommission vorgeschlagen werden:
  - Übernahme des Änderungsantrages,
  - Modifizierte Übernahme des Änderungsantrages,
  - Nichtbehandlung des Änderungsantrages,
  - Erledigt-Erklärung durch andere Änderungsanträge,
  - Abstimmung über den Änderungsantrag.
- (5) Die Verfahrensvorschläge der Antragskommission sind von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (6) Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag sind möglich und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt, sie benötigen eine einfache Mehrheit.

## **§ 6 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Berlin nach Maßgabe der Fristen und Mindestanzahl von Antragsteller\*innen gemäß Satzung § 13, Absatz 5.
- (2) Die Antragskommission kann im Vorfeld der LDK beschließen, nur einen Teil der eingereichten Anträge zur Abstimmung zu stellen und zu diesem Zweck den Landesvorstand auffordern, ein Ranking der Anträge vornehmen zu lassen. Hierzu kann der Landesvorstand bereits im Vorfeld der LDK ein online-Rankingverfahren nutzen, bei dem alle Mitglieder, von denen eine Mailadresse vorliegt, zur Abstimmung aufgerufen werden können. Dabei soll den Mitgliedern mindestens eine Woche Zeit gegeben werden, um abzustimmen, welche Anträge sie ranken wollen und das online-Rankingverfahren soll eine Woche vor Änderungsantragsabschluss abgeschlossen sein.

- (3) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem vor der LDK vorgelegt werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge sollen in der Regel eine Woche vor der LDK beim Landesvorstand, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die LDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Satzung § 13, Absatz 5 eingetreten ist und eine Beschlussfassung der LDK erfordert. Die Antragskommission gibt eine Empfehlung zur Zulässigkeit der Dringlichkeit in Form eines Verfahrensvorschlags ab, der mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag sind möglich und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt, sie benötigen eine einfache Mehrheit.
- (5) Anträge und Änderungsanträge sind über das Tool Antragsgrün, zu dem mit der Einladung zur Versammlung ein Link verschickt wird, einzureichen. Lediglich bei Dringlichkeitsanträgen, deren Dringlichkeit sich am Tag der Versammlung ergibt, kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Änderungsanträge sollen vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, eingebracht werden. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so ist der weitestgehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.
- (7) Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (8) Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen. Sie sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln.
- (9) In der Regel ist die Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Gegenrede zu begrenzen.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf
  - (a) Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages,
  - (b) Schließen der Redeliste,
  - (c) Ende der Debatte,
  - (d) Öffnen der Debatte,
  - (e) Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder,
  - (f) Abwahl der Antragskommission oder einzelner Mitglieder,
  - (g) Änderung der Tagesordnung,
  - (h) Unterbrechung der Beratung,
  - (i) Begrenzung der Redezeit,
  - (j) Wiederholung der Abstimmung,
  - (k) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - (l) Klärung der Verfahrensweise.
- (11) Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen wenn keine Gegenrede erfolgt. Formale Gegenrede ist möglich.
- (12) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

## **§ 7 Abstimmungen**

- (1) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LDK mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige hingegen nicht.
- (2) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmungen offen.
- (3) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Mehrmalige Wiederholungen sind zulässig, wenn sie das Präsidium zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses für notwendig erachtet. Das Präsidium kann sich zur Einschätzung der Abstimmungsverhältnisse der Antragsteller\*innen bedienen oder eine geheime Abstimmung durchführen lassen.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme nach §6 eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 8 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Wahlkommission vor, welche mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt werden muss.
- (2) Für Wahlen schlägt das Präsidium ein Wahlverfahren vor, das von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Änderungsanträge zum Wahlverfahrensvorschlag sind möglich und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt, sie benötigen eine einfache Mehrheit.
- (3) Zur Unterstützung von geheimen Wahlen und schriftliche Abstimmungen kann vorab ein digitales Meinungsbild mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungsverfahrens durchgeführt werden. Beim elektronischen Abstimmungsverfahren wie bei der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden. Bei Personenwahlen erfolgt im Falle eines digitalen Meinungsbildes eine schriftliche Schlussabstimmung.
- (4) Vor dem Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens muss das System erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt werden.

## **§ 9 Ordnung im Versammlungsraum**

- (1) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand im Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus.
- (2) Im Versammlungsraum dürfen keine Flyer oder sonstige Werbeprodukte, die keine Veröffentlichungen des Landesverbands sind, ausgelegt oder verteilt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung wird zu Beginn der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen und gilt gemäß § 13, Absatz 6 auch für folgende Versammlungen, sofern sie nicht zu Beginn einer Versammlung geändert wird.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können vor deren Beschluss gestellt und nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt werden, sie benötigen eine einfache Mehrheit. Bei Bedarf kann das Präsidium darüber abstimmen lassen, ob weitere Pro- und Kontrareden zugelassen werden.